Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich 3 - Jugend, Familie und Bildung
Fachdienst 3.1 - Kinder, Jugend, Sport – Team Kindertagespflege

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII für die Kindertagespflege

Zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch -FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport-

und

_____

-der Kindertagespflegeperson-

wird zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls gehört zum grundsätzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) hat an verschiedenen Stellen das Wohl von Kindern und Jugendlichen präzisiert. So ist unter anderem ab Sofort eine Kinderschutzvereinbarung mit allen Kindertagespflegepersonen abzuschließen.
Im § 8a Abs. 5 SGB VIII heißt es dazu:

„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“[1]

1.Allgemeiner Schutzauftrag

1.1 Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 SGB VIII).

1.2 § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

1.3 Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern in eigener Verantwortung auf Basis entsprechender Verträge mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung und Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird von der Kindertagespflegeperson unter anderem durch Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

[1] §8a Abs. 4 Satz 2 und 3SGB VIII: „(…) In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Dazu erhält die Kindertagespflegeperson die „Handreichung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Kinderschutz in der Kindertagespflege“ und wendet das darin enthaltende Ablaufschema an. Die ergänzenden Anlagen und Dokumentationsbögen dienen als Arbeitshilfen.

2.Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.1 Entstehen oder ergeben sich bei der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege Verdachtsmomente für eine eventuelle Gefährdung des Wohls eines Kindes (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ & Anlage 2 – „Formen von Gewalt“), so beginnt sie unmittelbar mit der Dokumentation dieser Situation und führt die Dokumentation bei weiteren Ereignissen fort (vgl. hierzu Anlage 3 – „Dokumentationshilfe: Situationsbeschreibung“ und Anlage 4 – „Dokumentationshilfe: Ampelbogen“).

2.2 Werden der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ & Anlage 2 – „Formen von Gewalt“) bekannt, so nimmt sie Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) auf und nimmt gemeinsam mit der InsoFa eine Gefährdungseinschätzung vor (vgl. hierzu Anlage 5 – „Dokumentationshilfe: Beratungsdokumentation der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung mit der InsoFa“).

2.3 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst 3.1 - Kinder, Jugend, Sport, stellt hierzu der Kindertagespflegeperson kostenfrei die InsoFa–Beratung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung.

Die Diakonie des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde ist unter der zentralen Telefonnummer: **04331/6963-0**
Mo.-Do. in der Zeit von 08:00-16:00 Uhr und Fr. von 08:00-13:00 Uhr erreichbar.
Die Kindertagespflegeperson benennt:
Ihre eigenen Kontaktdaten (Name & Telefonnummer) &
das Anliegen: InsoFa–Beratung Kindertagespflege
Die Kindertagespflegeperson wird innerhalb von 24 Stunden zurückgerufen.

2.4 Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird [§ 8a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII]. Bei den Elterngesprächen kann die InsoFa und/oder die pädagogische Fachberatung Kindertagespflege moderierend hinzugezogen werden.

2.5 Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Erziehungsberatung) hin, wenn sie diese für erforderlich hält.

2.6 Kommt die Kindertagespflegeperson gemeinsam mit der InsoFa in der Gefährdungseinschätzung oder im weiteren Prozess zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, informiert die Kindertagespflegeperson schnellstmöglich die pädagogische Fachberatung für Kindertagespflege des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Es erfolgt zeitnah eine „Risiko-einschätzung“ mit der Kindertagespflegeperson, der InsoFa und dem Team der pädagogischen Fachberatung Kindertagespflege.

Die pädagogische Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erreichen Sie wie folgt:

Ivette Böhm-Pescheck,	Tel.: 04331/202-7355,	E-Mail: Ivette.Boehm-Pescheck@kreis-rd.de
Merle Drews,	Tel.: 04331/202-7204,	E-Mail: Merle-Marie.Drews@kreis-rd.de
Insa Dreeßen,	Tel.: 04331/202-391,	E-Mail: Insa.Dreessen@kreis-rd.de

2.7 Es erfolgt eine gemeinsame Abstimmung zum weiteren Vorgehen (je nach Ergebnis der Risikoeinschätzung) und die konkrete Planung der nächsten Handlungsschritte inkl. der Verantwortlichkeiten.
Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, informiert nach Absprache die Kindertagespflegeperson oder die pädagogische Fachberatung den Jugend- und Sozialdienst (JSD) der zuständigen Region.

Fachgruppe Rendsburg:	Tel.: 04331/202-371,	E-Mail: jsd.rendsburg@kreis-rd.de
Fachgruppe Eckernförde:	Tel.: 04351/7576-40,	E-Mail: jsd.eckernfoerde@kreis-rd.de
Fachgruppe Nortorf:	Tel.: 04392/4083-10,	E-Mail: jsd.nortorf@kreis-rd.de
Fachgruppe Kieler Umland:	Tel.: 04331/202-7100,	E-Mail: jsd.kieler-umland@kreis-rd.de

Die Erziehungsberechtigten werden hierüber nach Absprache durch die Kindertagespflegeperson oder die Fachberatung Kindertagespflege in Kenntnis gesetzt.

2.8 In einer akuten Gefährdungssituation wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. Ist die Fachberatung nicht erreichbar (z.B. außerhalb der Geschäftszeiten) wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort an die zuständige Fachgruppe JSD. Ist auch die Fachgruppe JSD nicht erreichbar, wendet sich die Kindertagespflegeperson sofort an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Notrufnummer 112.

2.9 Die Fallverantwortung für den gesamten Prozess liegt und bleibt durchgehend bei der Kindertagespflegeperson.

3.Weitere Informationen und Vorgaben zu den Handlungsschritten

3.1 Insoweit erfahrene Fachkraft

Der Begriff *insoweit erfahrene* Fachkraft ist die festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.
Das Jugendamt gewährleistet dabei die Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat zudem Wissen über die besonderen Risikofaktoren und spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die Kosten oder Aufwendungen für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft trägt das Jugendamt.
Die InsoFa berät und unterstützt die Kindertagespflegeperson, trifft aber keine Entscheidungen. Sie kann bei Elterngesprächen unterstützen.

3.2 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Kindertagespflegperson ist verpflichtet bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden (zum Beispiel Arztbesuch, Aufsuchen einer Familienberatungsstelle etc.). Die Kindertagespflegperson wird hierbei soweit erforderlich von der InsoFa und Fachberatung Kindertagespflege unterstützt.

3.3 Meldeweg bei akuter Kindeswohlgefährdung

Sind die Erziehungsberechtigten nicht gewillt oder in der Lage, die Gefährdung für das Kind abzuwenden und das Kind vor weiterer Gefahr zu schützen, oder ist die Gefährdung des Wohls des Kindes akut, liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes seitens der Kindertagespflegeperson zwingend notwendig.

3.4 Mitteilungspflichten gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson ist unabhängig vom Vorgehen gem. dieser Vereinbarung verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport, - Team Fachberatung Kindertagespflege) über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Die Kindertagespflegeperson konkretisiert die Umsetzung dieser Verpflichtung im Rahmen des oben genannten Verfahrens im Zusammenwirken mit der Fachberatung Kindertagespflege und/oder der InsoFa.

3.5 Dokumentation

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert schriftlich in chronologischer Reihenfolge, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und auch, was mit den Eltern besprochen und vereinbart wurde. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert das Zusammenwirken mit der InsoFa und den beteiligten Stellen des Jugendamtes (vgl. hierzu Anlagen 3, 4, 5, 6 & 7).

4. Qualitätssicherung im Rahmen des Kinderschutzes

4.1 Die Kindertagespflegperson stellt sicher, dass sie über Themen zum Kinderschutz unterrichtet ist, indem sie alle zwei Jahre an spezifischen Fortbildungen teilnimmt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schult die Kindertagespflegepersonen in regelmäßigen Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sowie Fachtagen über unterschiedliche Thematiken zum Kinderschutz.

4.2 Die Kindertagespflegeperson erweitert ihr pädagogisches Konzept um das Thema Kinderschutz. Außerdem klärt sie die Eltern der zu betreuenden Kinder aktiv über den eigenen Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII auf.

4.3 Die Kindertagespflegeperson kann die InsoFa ebenso wie die Fachberatung Kindertagespflege schon frühzeitig, zum Beispiel bei Unsicherheiten der Kindertagespflegeperson oder bei ersten Auffälligkeiten eines Kindes, für eine Beratung kontaktieren. Davon unabhängig kann auch eine Beratung des Kompetenzteam Inklusion in Anspruch genommen werden.

5. Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII (vgl. hierzu Anlage 8 – „Datenschutz“ & Anlage 9 – „Schweigepflichtentbindung“) ergeben, verpflichtet. Bei Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SBG VIII – Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten – zu beachten.

6. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Gültigkeit der Vereinbarung endet mit der Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. mit der Neubeantragung einer Pflegerlaubnis.

Rendsburg, den

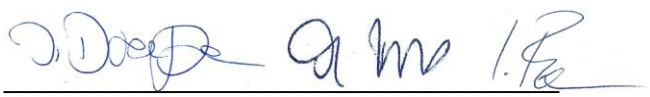

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Exemplar für Ihre eigenen Unterlagen